

Zweckverband „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“

Verbandssatzung

Satzung

des Zweckverbandes „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“

Die Benediktiner-Abtei Ottobeuren, der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren schlossen sich gemäß Art. 18 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12.07.1966 (GVBl. S. 218, ber. S. 314) am 20.03.1971 zu einem Zweckverband zusammen. Der Zweckverband hat das bis 31.07.1971 von der Benediktiner-Abtei Ottobeuren im „Collegium Rupertinum“ betriebene Gymnasium am 01.08.1971 übernommen, erweitert und 2009 zu einem Vollgymnasium ausgebaut. Mit Wirkung vom 01.08.1971 wurde auch eine Realschule errichtet. Beide Schulen, das Rupert-Ness-Gymnasium und die Rupert-Ness-Realschule werden seither vom Zweckverband betrieben. Die am 12.11.2025 beschlossene Verbandssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 17.12.2025, Az. RvS-SG44-1444.2-5/1/20 gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt.

Es wird folgende Verbandssatzung erlassen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“,
- (2) Er hat seinen Sitz in Ottobeuren.
- (3) Sein räumlicher Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der beteiligten Gebietskörperschaften.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Benediktiner-Abtei Ottobeuren, der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren.
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist zulässig.

§ 3

Aufgaben der Verbandsmitglieder

Die Rupert-Ness-Schulen werden vom Zweckverband weitergeführt. Die Schulen können von Kindern jeglichen Geschlechts besucht werden.

§ 4

Zuständigkeit der Verbandsmitglieder

- (1) Die Benediktiner-Abtei Ottobeuren stellt, sofern vorhanden, die klösterlichen Lehrkörper zur Verfügung.
- (2) Das Nähere wird in der Geschäftsordnung geregelt.

II.

Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind
 1. der Verbandsvorsitzende
 2.
 - a) 4 Vertreter des Landkreises
 - b) 2 Vertreter der Benediktiner-Abtei
 - c) 2 Vertreter des Marktes Ottobeuren
- (2) Das Verhältnis ist neu zu regeln, wenn sich der Verband erweitert oder sich eine wesentliche Verschiebung der Kostenbeteiligung ergibt.
- (3) Die Verbandsversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 KommZG).

§ 7

Verbandsvorsitzender

- (1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Unterallgäu.
- (2) Erster Stellvertreter ist der erste Bürgermeister der Marktgemeinde Ottobeuren,

- (3) Zweiter Stellvertreter ist ein von der Benediktiner-Abtei benannter Verbandsrat nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Satzung.

§ 8

Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 9

Umlegungsschlüssel

- (1) Den ungedeckten Schulaufwand trägt der Landkreis Unterallgäu zu 80 % und der Markt Ottobeuren zu 20 %; der Landkreis Unterallgäu trägt die ungedeckten Kosten für die Schulleitung, die Lehrkräfte und das zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte der Schulleitung erforderliche Personal zu 100 %.
- (2) Die Besoldung der klösterlichen Lehrkräfte erfolgt nach Maßgabe eines von der Verbandsversammlung geschlossenen Zusatzvertrages.

§ 10

Übertragung der Verwaltungsaufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“ überträgt seine Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse, mit Ausnahme der Personalverwaltung, auf die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung und den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse des Zweckverbandes „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“ und die Besorgung der Kassengeschäfte sowie der sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für den Zweckverband „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“ keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Die Personalverwaltung und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse werden dem Landkreis Unterallgäu übertragen.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren und der Landkreis Unterallgäu erhalten zur Deckung ihrer Kosten für die Erledigung der in Abs. 1 genannten Aufgaben und Befugnisse einen angemessenen Verwaltungskostenersatz. Näheres wird in Zweckvereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der VG Ottobeuren sowie dem Landkreis Unterallgäu geregelt.

§ 11

Örtliche Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist von je einem Vertreter der Verbandsmitglieder zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Prüfung vorgelegt wird.

IV.

Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 12

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 13

Auseinandersetzung

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat mit ihm eine Auseinandersetzung stattzufinden.

Hierfür gilt folgendes:

- (1) Scheidet die Benediktiner-Abtei aus, so geht das Gymnasium auf die beiden anderen Verbandsmitglieder als gemeinsame Schulträger über. Etwa von der Abtei eingebrachtes Vermögen ist mit dem Mittelwert zwischen dem zum Zeitpunkt der Einbringung gegebenen und dem seinerzeitigen Verkehrswert abzufinden.

Näheres regelt eine nach Art. 28 KommZG getroffene Vereinbarung.

- (2) Die Auseinandersetzung mit anderen Mitgliedern ist zu einem späteren Zeitpunkt zu regeln.

§ 14

Weiterbeschäftigung der klösterlichen Lehrkräfte

- (1) Die klösterlichen Lehrkräfte sind auch dann berechtigt, an der vom Zweckverband betriebenen Schule zu unterrichten, wenn die Benediktiner-Abtei aus dem Zweckverband ausscheidet.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn der Zweckverband aufgelöst und die Schule von einem der Verbandsmitglieder weiterbetrieben wird.

§ 15

Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit übergehen, so haben der Landkreis Unterallgäu und der Markt Ottobeuren die Beamten und Versorgungsempfänger nach dem Umlegungsschlüssel des § 9 Abs. 1 der Satzung zu übernehmen.

V.

Schlussvorschriften

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verbandsatzung vom 30.05.1973 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.03.2015 außer Kraft.

Mindelheim, den 30.12.2025

gez.

Alex Eder

1. Vorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“ hat am 12.11.2025 die Neufassung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Gymnasium und Realschule Ottobeuren“ beschlossen.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 17.12.2025 die Neufassung der Verbandsatzung gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) genehmigt.

Die Neufassung wird gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 4/2026 vom 10.02.2026 in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verbandssatzung vom 30.05.1973 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.03.2015 außer Kraft.

Durch Bekanntmachung an den Gemeindetafeln sowie auf der Homepage und in der Heimat-Info-App wurde darauf hingewiesen. Die Anschläge wurden am 11.02.2026 an den Gemeindetafeln angeheftet und am 27.02.2026 wieder abgenommen. Zeitgleich wurde die Satzung auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Ottobeuren veröffentlicht.

Ottobeuren, den 11.02.2026

gez.

Mösle

Geschäftsstellenleiterin